

Antwort der Verwaltung zur Anfrage der CDU-Stadtratsfraktion vom 14.10.2019 an Herrn Oberbürgermeister Marc Weigel zum Thema Jahnplatz „Fällung der Linden“

Zu Frage 1:

Bereits am 02.10.2019 kam die Verwaltungsspitze zu dem Ergebnis, dass die Fällaktion der Firma Gerst Massivbau GmbH am Jahnplatz wiederrechtlich erfolgte.

Nachdem am 01.10.2019 beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz ein Antrag des BUND Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e. V. gegen die Stadt Neustadt an der Weinstraße auf Erlass einer einstweiligen Anordnung eingegangen war, mit dem die einstweilige Aussetzung des Vollzugs des Bebauungsplans "Am Jahnplatz" im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf begehrt wurde, reagierte das OVG durch den Vorsitzenden des zuständigen Senates, Herrn Prof. Dr. Heldt, sofort mit der Beiladung der Firma Gerst Massivbau GmbH. Im Anschreiben zur Beiladung bat der Senatsvorsitzende darum, umgehend mitzuteilen, ob und wann beabsichtigt sei, die in Streit stehenden Linden am Jahnplatz zu fällen und bis zur entsprechenden Benachrichtigung des Gerichts von Eingriffen in diesen Baumbestand abzusehen. Der Beiladungsbeschluss und das Anschreiben wurden, wie ausgeführt, der Firma Gerst Massivbau GmbH sofort und vorab per E-Mail zugesandt. Die Stadt, und hier die Rechtsabteilung, erhielt Kenntnis von dem Antrag auf einstweilige Anordnung, der Beiladung der Firma Gerst Massivbau GmbH und der Bitte, vorläufig die Linden zu verschonen, mit Faxeingang um 15:27 Uhr am Dienstag, 01.10.2019. Diese Information wurde sofort an die Stadtplanung und die Umweltbehörde intern weitergeleitet. Am 01. und 02.10.2019 war der Eigentumsübergang des betroffenen Geländes von der Stadt Neustadt an der Weinstraße auf die Firma Gerst Massivbau GmbH noch nicht vollzogen. Das Eigentum an den Linden lag somit bei der Stadt. Das Vorgehen des OVG Rheinland-Pfalz entsprach der absolut gängigen Rechtspraxis in Deutschland in ähnlichen Fällen und findet so hundertfach täglich statt. In Rechtsprechung und Rechtswissenschaft ist anerkannt, dass aufgrund der bekannten und zu erwartenden Rechtstreue, insbesondere von deutschen Behörden zu erwarten ist, dass auf entsprechende nicht förmliche Anfragen des Gerichts unverzügliche und ehrliche Auskünfte der Betroffenen erfolgen und es nur für den Fall, dass die Behörde mitteilt, dass man nicht ohne förmliche Anweisung bereit sei, von der Schaffung von vollendeten Tatsachen abzusehen, das Gericht einen sog. förmlichen Hängebeschluss erlässt, der ganz vorläufig regelt, dass vollendete Tatsachen nicht geschaffen werden dürfen, bevor das Gericht die Zeit und Gelegenheit hatte, die auch für die summarische Prüfung eines Eilantrages erforderliche Sichtung der Akten und Findung der Entscheidungsgrundlage

durchzuführen. Das Gericht konnte hier zwar zutreffend von dieser Rechtstreue der Verwaltung ausgehen, es hat jedoch übersehen, dass die Firma Gerst Massivbau GmbH sich auf Nichtkenntnisnahme der Textanfrage berufen würde, dass der Geschäftsführer Karl-Günther Gerst, wie wohl laut Aussage des Sekretariats anwesend, weder den Anruf des Senatsvorsitzenden entgegennahm, noch zurückrief. Dem Gericht konnte zu diesem Zeitpunkt auch nicht bekannt sein, dass Gerst mit der Stadt als Eigentümerin nicht kommunizierte und sich keine Erlaubnis einholte, vor Eigentumsübergang bereits die Linden fällen zu dürfen.

Die Rechtsabteilung war somit bereits am dem späten Nachmittag des 01.10.2019 eingebunden und ab dann fortwährend. Die fehlende Einholung der positiven Erlaubnis der Stadt, die Linden bereits vor Eigentumsübergang zu fällen, stellte aus Sicht der Stadtverwaltung einen klaren Rechtsverstoß dar, in Form der Beschädigung des Eigentums der Stadt an diesen Bäumen. Im Übrigen ist die zitierte ständige Rechtspraxis in Verwaltungsgerichtsverfahren zur vorläufigen Sicherung des Gegenstandes der Hauptsache auch jedem Anwalt in Deutschland wohl bekannt. Halten sich Beteiligte nicht an solche Anfragen und Aufforderungen des zuständigen Gerichts und versuchen sie den dann fälligen Hängebeschluss hinauszuzögern, indem sie auf die Anfrage nicht antworten und stattdessen doch vollendete Tatsachen schaffen, so darf diesbezüglich grundsätzlich die Absicht unterstellt werden, der Entscheidung des zuständigen rechtlichen Organs vorzugreifen und ihm die Möglichkeit der aus seiner Sicht sachgerechten und rechtmäßigen Entscheidung zu fällen, zu nehmen.

Es liegt hier ein zivilrechtlicher Verstoß vor und kein öffentlich rechtlicher.

Zu Frage 2:

Nachdem die Fällaktion partiell stattgefunden hatte, wurde in ständigem intensiven Kontakt und soweit möglich aufgrund gründlicher Analyse der Umstände der Fall sorgfältig auch rechtlich geprüft. Da die Stadt nicht davon ausging und davon ausgeht, dass die rechtliche Beurteilung und das Handeln der Stadt im gesamten Verfahrenskomplex in irgendeiner Form rechtswidrig waren, ist auch nicht von etwaigen Ansprüchen der Firma Gerst Massivbau GmbH gegen die Stadt auszugehen.

Zu Frage 3:

Die Verwaltung hält im Wesentlichen an der ursprünglichen Einschätzung der Rechtslage fest, allerdings ist derzeit nicht zu erwarten, dass es zu einer Schadensersatzklage wegen der Linden gegen die Firma Gerst Massivbau GmbH kommen wird, da in der rechtlichen

Perspektive diese Fällung vertraglich und mit Eigentumsübergang für Gerst zulässig geworden wäre.

Zu Frage 4:

Die Dezernenten können sich in eigener Zuständigkeit zu Angelegenheiten, die ihren Geschäftsbereich betreffen, äußern. Der Oberbürgermeister hat die Dezernentin im Sinne einer einheitlichen Sprachregelung am 10.10.2019 gebeten, den Beitrag zu löschen. Diesem Wunsch wurde entsprochen.

Ergänzend kann ausgeführt werden, dass die Rechtsabteilung, wie bereits oben ausgeführt, über den Oberbürgermeister bereits mit Eingang des entscheidenden gerichtlichen Schreibens im einstweiligen Anordnungsverfahren ab Nachmittag 01.10.2019 kontinuierlich in die Abläufe einbezogen war.

Zu Frage 5:

Der (wiederholte) Hinweis des Oberbürgermeisters, dass die inzwischen laufenden öffentlichen Streitigkeiten und Verwaltungsgerichtsverfahren voraussichtlich hätten verhindert werden können, wenn die Stadtratsmehrheit dem konsensfähigen Alternativbebauungsplan zugestimmt hätte, bleibt richtig und auch zulässig. Das gilt selbstverständlich und offenkundig, unabhängig von den kommunalrechtlich festgelegten Zuständigkeiten des § 32 Abs. 1 GemO i.V.m. §§ 47 Abs. 1, 50 Abs. 6 GemO.

Zu Frage 6:

Die Stadt nimmt die einschlägigen Medienberichte mit großer Aufmerksamkeit und der gebotenen Vorsicht zu Kenntnis. Die Arbeit der Stadt wird mit der gebotenen Neutralität und Objektivität im sachlich erforderlichen Umfang weitergeführt. Dabei werden konstruktive und kommunikative Ansätze bevorzugt. Die Verfolgung und Aufarbeitung von potentiell strafrechtlich relevanten Aktionen muss vorrangig den Strafverfolgungsbehörden überlassen werden.